

## **Inhaltsverzeichnis**

Gebühreninformation

<u>Gesetzliche Regelung</u>	<u>1.</u>
<u>Zivilrechtliche Tätigkeit</u>	<u>2.</u>
Außergerichtliche Tätigkeit	2.1.
Geschäftsgebühr, Besprechungsgebühr, Beweisaufnahmegebühr und Beratungsgebühr	2.1.1.
Beratungshilfe	2.1.2.
Gerichtliche Tätigkeit	2.2.
Regelgebühren	2.2.1.
Prozesskostenhilfe	2.2.2.
<u>Strafrechtliche Angelegenheit</u>	<u>3.</u>
Die Bemessung der Vergütung innerhalb des Betragsrahmens	3.1.
Die Gebühren der §§ 83 ff. BRAGO	3.2.
Erster Rechtszug	3.2.1.
Berufungsverfahren	3.2.2.
Revisionsverfahren	3.2.3.

# G e b ü h r e n i n f o r m a t i o n

## 1. Gesetzliche Regelung:

Welche Vergütung der Mandant seinem Rechtsanwalt für dessen Tätigkeit zu zahlen hat, ist gesetzlich in der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) geregelt, einem für alle Rechtsanwälte verbindlichen Bundesgesetz. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, enthält dieses Gesetz eine bundeseinheitliche Regelung des gesamten Gebührenrechts für Rechtsanwälte. Ein Rechtsanwalt darf eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbaren. Voraussetzung ist, dass der Mandant seine Erklärung schriftlich abgibt. Dies darf nicht in der Vollmacht oder in einem Vordruck, der auch andere Erklärungen umfasst, enthalten sein. Eine Gebührenvereinbarung kann auch nachträglich getroffen werden. Standesrechtlich ist der Rechtsanwalt gehalten, seinen Mandanten hierauf hinzuweisen.

Im folgenden geben wir einen k l e i n e n Einblick in die Gebührenwelt des Rechtsanwalts. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Rechtsanwälte in den neuen Bundesländern einem 10%-igen Ostabschlag gegenüber ihren Kollegen in den alten Bundesländern unterliegen. Aber: Auf Grund einer Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass dieser Ostabschlag verfassungswidrig ist, und dem Gesetzgeber ist aufgegeben worden, das Gesetz bis zum 31.12.2003 zu ändern. Die im folgenden genannten Gebühren entsprechen der zur Zeit gültigen Gebührenermäßigung von 10%.

## 2. Zivilrechtliche Tätigkeit:

Die Gebühren des Rechtsanwalts werden, soweit die BRAGO nichts anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (sogenannter Gegenstandswert). Der Gegenstandswert entspricht dem Streitwert im gerichtlichen Verfahren. Unter dem Gegenstandswert ist das in Geld ausgedrückte Interesse des Auftraggebers an der Tätigkeit des Rechtsanwalts zu verstehen.

Ist der Gegenstandswert bekannt, so ergibt sich aus § 11 BRAGO mit Hilfe der nachstehenden Tabelle für einen bestimmten Gegenstandswert ein bestimmter Gebührenbetrag. In welchem Maße dieser Gebührenbetrag für eine bestimmte Tätigkeit verlangt werden kann, besagt ein jeweils erfüllter Gebührentatbestand.

Für die Berechnung sind somit folgende Komponenten notwendig:

1. der jeweils erfüllte Gebührentatbestand;
2. der sich nach dem Gebührentatbestand ergebende Gebührensatz, der entweder fest bestimmt oder durch einen Rahmen begrenzt ist; der Gebührensatz ist ein Quotient, der mit dem Gebührenbetrag, der sich auf Grund des Gegenstandswertes laut Tabelle ergibt, multipliziert werden muss; ein Gebührensatz von 10/10 entspricht dem vollen Gebührenbetrag, ein Gebührensatz von 5/10 einer halben Gebühr etc.;

3. der maßgebliche Gegenstandswert.

Hier ein A u s z u g aus der Gebührentabelle des Rechtsanwalts:

**Rechtsanwaltsgebühren**  
nach § 11 BRAGO  
(für die neuen Bundesländer)

Wert bis €	10/10	7,5/10	5/10	3/10	15/10	13/10	13/20
300	22,50	16,88	11,25	10,00	33,75	29,25	14,63
600	40,50	30,38	20,25	12,15	60,75	52,65	26,33
900	58,50	43,88	29,25	17,55	87,75	76,05	38,03
1.200	76,50	57,38	38,25	22,95	114,75	99,45	49,73
1.500	94,50	70,88	47,25	28,35	141,75	122,85	61,43
2.000	119,70	89,78	59,85	35,91	179,55	155,61	77,81
2.500	144,90	108,68	72,45	43,47	217,35	188,37	94,19
3.000	170,10	127,58	85,05	51,03	255,15	221,13	110,57
3.500	195,30	146,48	97,65	58,59	292,95	253,89	126,95
4.000	220,50	165,38	110,25	66,15	330,75	286,65	143,33
4.500	245,70	184,28	122,85	73,71	368,55	319,41	159,71
5.000	270,90	203,18	135,45	81,27	406,35	352,17	176,09
6.000	304,20	228,15	152,10	91,26	456,30	395,46	197,73
7.000	337,50	253,13	168,75	101,25	506,25	438,75	219,38
8.000	370,80	278,10	185,40	111,24	556,20	482,04	241,02
9.000	404,10	303,08	202,05	121,23	606,15	525,33	262,67
10.000	437,40	328,05	218,70	131,22	656,10	568,62	284,31
13.000	473,40	355,05	236,70	142,02	710,10	615,42	307,71
16.000	509,40	382,05	254,70	152,82	764,10	662,22	331,11
19.000	545,40	409,05	272,70	163,62	818,10	709,02	354,51
22.000	581,40	436,05	290,70	174,42	872,10	755,82	377,91
25.000	617,40	463,05	308,07	185,22	926,10	802,62	401,31
30.000	682,20	511,65	341,10	204,66	1.023,30	886,86	443,43
35.000	747,00	560,25	373,50	224,10	1.120,50	971,10	485,55

Der Gegenstandswert ergibt sich aus dem Gesetz, bei einer Zahlungsklage ist z. B. die Höhe der geltend gemachten Forderung maßgebend; wird die Herausgabe einer Sache verlangt, ist deren Verkehrswert entscheidend. Fehlen Vorschriften zur Festsetzung des Gegenstandswertes, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen; fehlen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Schätzung oder handelt es sich um einen nicht vermögensrechtlichen Gegenstand, ist ein Gegenstandswert von 4.000,00 € anzunehmen.

**2.1. Außergerichtliche Tätigkeit:**

**2.1.1. Geschäftsgebühr, Besprechungsgebühr, Beweisaufnahmegebühr, und Beratungsgebühr**

Die Gebühren eines Rechtsanwalts für eine Tätigkeit außerhalb eines Prozesses werden, soweit nicht besondere Bestimmungen in der BRAGO vorhanden sind, in § 118 BRAGO geregelt. Eine Abrechnung der Tätigkeit des Rechtsanwalts nach § 118 BRAGO ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn der Rechtsanwalt bereits einen Prozessauftrag erhalten hat oder Tätigkeiten ausübt, für die besondere Bestimmungen in der BRAGO bestehen, z. B. Tätigkeiten in der Zwangsvollstreckung, in einem Konkursverfahren oder in einem Aufgebotsverfahren.

§ 118 BRAGO findet unter anderem Anwendung bei der Mitarbeit des Rechtsanwalts an Vertragsentwürfen, bei der Geltendmachung von Ansprüchen außerhalb eines Zivilprozesses, so z. B. bei der Regelung von Schadensersatzansprüchen in Verhandlungen mit gegnerischen Versicherungsgesellschaften, für die Tätigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so z. B. in Grundbuchsachen, Testaments- und Nachlaßangelegenheiten und Vormundschaftssachen, sowie in behördlichen Vorverfahren, die einem Verwaltungsgerichts- oder Finanzgerichtsverfahren vorausgehen.

Bei den Gebühren des § 118 BRAGO handelt es sich um Rahmengebühren. Sie betragen 5/10 bis 10/10. Bei der Bemessung der jeweiligen Gebühr kommt es auf alle Umstände, insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit, den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers, an. Im Normalfall, also bei durchschnittlichen Umständen, wird die sogenannte Mittelgebühr von 7,5/10 in Ansatz gebracht.

Die Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit sind:

#### **Geschäftsgebühr:**

Diese Gebühr erhält der Rechtsanwalt für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Informationen, des Fertigmachens, Unterzeichnens und Einreichens von Schriftsätzen oder Schreiben und des Entwerfens von Urkunden.

Unter diesen Gebührentatbestand fällt also, ähnlich wie bei der noch im folgenden ausgeführten Prozessgebühr, die gesamte allgemeine Tätigkeit des Rechtsanwalts. Abgegolten werden durch diese Gebühr auch die allgemeinen Kosten des Rechtsanwalts, wie Personalkosten, Büromiete usw.

Auch für die Anfertigung und Absendung eines Aufforderungsschreibens erhält der Rechtsanwalt die Geschäftsgebühr in Höhe von 7,5/10, wenn er noch keinen Prozessauftrag hat. Bei der Formulierung des Aufforderungsschreibens darf es in diesen Fällen nur heißen, dass der Anwalt dem Mandanten eine Klage empfehlen werde, falls die Leistung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolge. Liegt ein fester Prozessauftrag vor, so entsteht für das Aufforderungsschreiben die Prozessgebühr, allerdings nur in Höhe von 5/10.

#### **Besprechungsgebühr:**

Neben der Geschäftsgebühr erhält der Rechtsanwalt eine Besprechungsgebühr für das Mitwirken bei mündlicher Verhandlung oder Besprechungen vor einem Gericht oder einer Behörde, mit dem Gegner, seinen Bevollmächtigten oder einem Dritten. Diese Gebühr wird nicht schon durch eine mündliche oder fernmündliche Nachfrage nach dem Stand der Sache verdient. Voraussetzung für das Entstehen dieser Gebühr ist eine Besprechung oder Verhandlung über tatsächliche oder rechtliche Fragen. Eine solche Besprechung kann persönlich oder telefonisch stattfinden.

Eine Besprechungsgebühr entsteht auch für das Mitwirken bei der Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages und bei der Auseinandersetzung von Gesellschaften und Gemeinschaften.

#### **Beweisaufnahmegebühr:**

Voraussetzung für die Entstehung dieser Gebühr ist die Mitwirkung an einer von einem Gericht oder einer Behörde angeordneten Beweisaufnahme. Dies kann z.B. in einem Verfahren vor der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Einziehung eines Erbscheines auf Grund eines angefochtenen Testaments der Fall sein, wenn das mit der Angelegenheit betraute Gericht eine Zeugenvernehmung über die Echtheit eines Testaments anordnet.

Kommt es anschließend an eine solche außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts zu einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, so ist die entstandene Geschäftsgebühr auf die Prozessgebühr anzurechnen, die für dieses Verfahren sodann entsteht. Sollten die in diesem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren entstandenen Gebühren geringer sein, so bleibt der ursprüngliche verdiente höhere Gebührenanspruch aus § 118 BRAGO bestehen.

#### **Gebühr für Rat und Auskunft; Erstberatungsgebühr**

Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von 1/10 bis 10/10 der vollen Gebühr (§ 20 BRAGO). Die Höhe der Gebühr ist nach § 12 BRAGO zu bestimmen; in der Regel wird die sogenannte Mittelgebühr in Ansatz gebracht und zwar -geringfügig ermäßigt- mit 5/10.

Ist die Tätigkeit Gegenstand einer ersten Beratung, so kann der Rechtsanwalt keine höhere Gebühr als 162,00 € verlangen. Bezieht sich der Rat oder die Auskunft nur auf strafrechtliche, bußgeldrechtliche oder sonstigen Angelegenheiten, in denen die Gebühren nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden, so beträgt die Gebühr 13,50 € bis 162,00 €. Diese Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Rechtsanwalt für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Raterteilung oder Auskunft zusammenhängt.

#### **2.1.2. Beratungshilfe:**

Wer nur über geringe finanzielle Mittel verfügt, darf bei der Durchsetzung seiner Rechte nicht benachteiligt sein. Dies soll durch das Gesetz über die Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringerem Einkommen (Beratungshilfegesetz) sichergestellt werden.

Im nachfolgenden Fragen und Antworten zur Beratungshilfe:

#### **Wer ist berechtigt, Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen?**

Beratungshilfe kann in Anspruch genommen werden, wenn der rechtssuchenden Person Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ohne einem eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre.

### **Bekommt man Beratungshilfe, wenn man Vermögen hat, z. B. ein Eigenheim?**

Das Vermögen braucht man nur einzusetzen, soweit das zumutbar ist. Das ist nur der Fall bei hochwertigen Vermögensgegenständen, die man nicht zum Familienunterhalt oder zum Aufbau oder zur Erhaltung seiner beruflichen Existenz benötigt. Das Eigenheim für die Familie schließt also das Recht auf Beratungshilfe nicht aus.

Hat die rechtssuchende Person Anspruch auf Versicherungsschutz (Rechtsschutzversicherung) oder einen Anspruch auf Rechtsrat durch eine Organisation, deren Mitglied sie ist, so kann der Anspruch auf Beratungshilfe entfallen, wenn es ihr zumutbar ist, von dieser Möglichkeit zunächst Gebrauch zu machen.

### **Worin besteht die Beratungshilfe?**

Die Beratungshilfe bedeutet einmal, dass man sich in rechtlichen Dingen fachkundigen Rat holen kann. Da es nicht immer ausreicht, nur beraten zu werden, sondern es in vielen Fällen auch notwendig ist, bei Auseinandersetzungen Hilfe und Unterstützung auch etwa gegenüber Behörden zu erhalten, umfasst die Beratungshilfe insoweit auch die Vertretung. Man muss also nicht selber „böse“ Briefe schreiben, was man oftmals gar nicht kann, sondern man kann dies getrost dem überlassen, an den man sich wegen der Beratungshilfe gewandt hat.

### **Von wem kann man sich beraten lassen?**

Man geht zunächst zu seinem Amtsgericht, schildert dem dort für die Beratungshilfe zuständigen Rechtspfleger sein Problem und legt seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar. Wenn das Amtsgericht dem Anliegen mit einer sofortigen Auskunft, einem Hinweis auf sonstige Beratungsmöglichkeiten oder der Aufnahme eines Antrages entsprechen kann, gewährt es selbst diese Hilfe. Sonst stellt es einen Berechtigungsschein aus. Mit diesem Berechtigungsschein kann man eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eigener Wahl aufsuchen. Diese/r nimmt dann alles weitere in die Hand.

Man kann die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt auch unmittelbar aufsuchen, dort seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft machen und bitten, den schriftlichen Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe durch das Amtsgericht nachträglich zu stellen.

### **Was muss man auf dem Antragsformular angeben?**

Angaben zur Person, zu den Einkommensverhältnissen (auch der Personen, denen die rechtssuchende Person Unterhalt gewährt), zum Vermögen und den einzelnen Vermögensgegenständen, zu den Wohnkosten, Unterhaltsleistungen für gesetzlich Unterhaltsberechtigte, und eventuell zu besonderen Belastungen (z. B. wegen Körperbehinderung, hohe Zahlungsverpflichtungen). Zum Nachweis des Einkommens sollen Lohnbescheinigungen oder Steuerbescheide vorgelegt werden. Vordrucke für den Antrag auf Beratungshilfe liegen bei den Amtsgerichten und Rechtsanwälten aus.

## **Kann die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Beratung und Vertretung ablehnen?**

Nein, grundsätzlich nicht. Jede/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ist zur Beratung verpflichtet. Sie/Er darf sie nur im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen.

## **Was kostet die Beratungshilfe?**

Die Beratungshilfe durch das Amtsgericht ist kostenlos. Dem Rechtsanwalt, den man mit dem Berechtigungsschein vom Amtsgericht oder unmittelbar aufgesucht hat, muss man eine Gebühr von 10,00 € zahlen. Die Gebühr kann erlassen werden, wenn sie die rechtssuchende Person nur schwer aufbringen kann.

## **2.2. Gerichtliche Tätigkeit:**

### 2.2.1 Regelgebühren

Bei der gerichtlichen Tätigkeit in zivilrechtlichen Streitigkeiten fallen als Regelgebühren

- die Prozess-,
- die Verhandlungs- und
- die Beweisgebühr

an.

Da die BRAGO stark an einer prozessualen Tätigkeit des Anwalts orientiert ist, kennt sie als grundlegenden, zunächst erfüllten Gebührentatbestand die 10/10-**Prozessgebühr** gem. § 31 Nr. 1 BRAGO. Die Gebühr setzt, entgegen ihrem Wortlaut, kein Verfahren voraus, sondern lediglich die Tätigkeit im Hinblick auf ein solches Verfahren, auch wenn es letztlich nicht dazu kommt. Diese Gebühr fällt mit dem ersten Tätigwerden des Anwalts, der Informationen des Mandanten, an und soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers als „Betriebsgebühr“ pauschalisierend Tätigkeiten wie Einholung von Informationen, Beratung des Mandanten, Anfertigung von Schriftsätzen und Prozessführung abgelten. Ob die Tätigkeit des Rechtsanwalts tatsächlich zu einem Prozess führt, spielt nur im Hinblick auf die Regelung des § 32 IV BRAGO eine Rolle, nach der die grundsätzlich entstandene Prozessgebühr halbiert wird, wenn sich der Auftrag erledigt, bevor die -möglicherweise schon ausgearbeitete- Klage oder ein verfahrenseinleitender Antrag bei Gericht eingereicht worden ist.

Ein weiterer Gebührentatbestand ist mit der Wahrnehmung eines Termins erfüllt: Die sogenannte 10/10-**Verhandlungsgebühr** gem. § 31 I Nr. 2 BRAGO fällt nicht im Wortsinne mit einem rechtlichen Diskurs im Gerichtssaal an, sondern mit dem Stellen von Anträgen durch die Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung.

Eine weitere Gebühr ist die **Beweisgebühr** gem. § 31 I Nr. 3 BRAGO. Zu ihrem Anfall ist es erforderlich, dass ein Beweisaufnahmeverfahren

stattfindet und der Anwalt in ihm Parteivertreter ist. Welcher Verfahrensteil jedoch, wenn kein Strengbeweis geführt wird, als Beweisaufnahme zu qualifizieren ist, macht bisweilen Schwierigkeiten, so etwa, wenn eine formale Beweiserhebung stattfindet.

Eine weitere in § 31 BRAGO vorgesehene Gebühr ist die **Erörterungsgebühr** des § 31 I Nr. 4 BRAGO. Diese wurde nachträglich den drei vorerwähnten Tatbeständen der Nummern 1 bis 3, hinzugefügt. Mit der Erörterungsgebühr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bisweilen im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung bereits vor Stellung etwaiger Sachanträge das Gericht eine Einschätzung zur rechtlichen Lage mitteilt („Erörterung“), auf Grund derer dann die Parteien vielfach unmittelbar auf eine vergleichsweise Regelung der anhängigen Ansprüche hin verhandeln. Als Kompensation dafür, dass es als Ergebnis dieser Erörterung oftmals nicht mehr zur Stellung von Sachanträgen und zu einer Beweisaufnahme -und dem Anfall der entsprechenden Gebühr kommt-, sieht die BRAGO seit 1975 daher eine 10/10 Gebühr für die Teilnahme an einer solchen Erörterung im Termin über einen rechtshängigen Anspruch vor.

In der **Berufungs-** und **Revisionsinstanz** können die vorstehenden Gebühren erneut anfallen, erhöhen sich sodann jedoch um 3/10 auf 13/10, vor dem Bundesgerichtshof (BGH), soweit ein dort zugelassener Anwalt auftritt, sogar um 10/10 auf 20/10 gem. § 11 I BRAGO.

Während die Gebühren des § 31 BRAGO als Gebühren für ein bloßes Tätigwerden des Anwalts zu qualifizieren sind, kennt die BRAGO weitere Gebührentatbestände, die ausnahmsweise an einen bestimmten Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit anknüpfen. Das Gesetz kennt als solche „Erfolgsgebühren“ vor allem die **Vergleichsgebühr** des § 23 BRAGO, die für die Mitwirkung des Rechtsanwalts an einem Vergleich im Sinne des § 779 BGB gewährt wird.

Rechtspolitischer Hintergrund der Vergleichsgebühr, die -soweit es sich um einen gerichtlichen Vergleich handelt- stets neben der Betriebsgebühr des § 31 I Nr 1 BRAGO anfällt, ist das Bestreben, den Rechtsanwalt dafür zu belohnen, dass er die gerichtliche Auseinandersetzung über einen Anspruch verhindert. Aus diesem Grund beträgt der Gebührensatz beim außergerichtlichen Vergleich 15/10. Beim gerichtlichen Vergleich beträgt die „Belohnung“ noch eine 10/10-Vergleichsgebühr, die ggfls. zusätzlich zur Beweis- oder Verhandlungsgebühr gewährt wird.

In Ehesachen ist Gegenstück des dort unanwendbaren § 23 BRAGO der § 36 II BRAGO, die sogenannte Aussöhnungsgebühr, die anfällt, wenn der Rechtsanwalt an der Aussöhnung der Eheleute beteiligt ist und so ein Scheidungsverfahren verhindert wird.

Kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren, fallen zusätzlich **Gerichtskosten** an, die die Gerichte für ihr Tätigwerden beanspruchen und deren Erhebung vorrangig im Gerichtskostengesetz (GKG) geregelt ist. Gerichtskosten sind öffentliche Abgaben für die Tätigkeit der Gerichte, der Sache nach handelt es sich also um eine Justizsteuer.

### 2.2.2 Prozesskostenhilfe:



Wie bereits erwähnt, dürfen Personen, welche nur über geringe finanzielle Mittel verfügen, bei der Durchsetzung ihrer Rechte nicht benachteiligt werden. Im gerichtlichen Verfahren gibt es die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe.

Im nachfolgenden Fragen und Antworten zur Prozesskostenhilfe:

#### **Wer erhält Prozesskostenhilfe?**

Jede Person, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

Die prozessführende Partei hat allerdings ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Zum Vermögen gehören auch ein zu erwartender Anspruch auf Prozesskostenvorschuss (z. B. nach dem Unterhaltsrecht gegen einen Ehegatten) oder einen Anspruch auf Versicherungsschutz hinsichtlich der Prozesskosten (z. B. gegen eine Rechtsschutzversicherung).

#### **Welche sonstigen Voraussetzungen bestehen für die Prozesskostenhilfe?**

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss hinreichend Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig erscheinen.

#### **Worin besteht die Prozesskostenhilfe?**

Die Prozesskostenhilfe übernimmt -je nach einzusetzenden Einkommen- voll oder teilweise den eigenen Betrag zu den Gerichtskosten und Kosten des eigenen Anwalts.

Die Prozesskostenhilfe hat jedoch keinen Einfluss auf die Kosten, die ggfls. dem Gegner zu erstatten sind, vor allem die Kosten des gegnerischen Anwalts. Wer den Prozess verliert, muss daher, auch wenn ihm Prozesskostenhilfe bewilligt war, in der Regel die Kosten des Gegners bezahlen. Eine Ausnahme gilt lediglich in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten:

Hier hat derjenige, der den Prozess in der ersten Instanz verliert, die Kosten des gegnerischen Anwalts nicht zu erstatten.

Von den Gerichtskosten und den Kosten des eigenen Anwalts völlig befreit wird z. B., wer kein Vermögen hat und dessen einzusetzendes Einkommen nicht mehr als 15,00 € beträgt. Das einzusetzende Einkommen ist nicht gleichbedeutend mit dem „Nettoeinkommen“, sondern wird folgendermaßen berechnet:

Von dem Bruttoeinkommen werden zunächst

- Steuern,
- Vorsorgeaufwendungen (z. B. Sozialversicherung) und
- Werbungskosten

abgezogen.

Weiter werden abgesetzt

- Freibeträge von jeweils 360,00 € für die Partei und Ihren Ehegatten sowie von 253,00 € für jedes unterhaltsberechtigten Kind (Stand der Freibeträge 01.07.2002),
- ein zusätzlicher Freibetrag von bis zu 145,00 € (Stand 01.07.2002) für die Partei, wenn sie erwerbstätig ist,
- die Wohnkosten (Miete, Mietnebenkosten, Heizug) in voller Höhe,
- eventuell weitere Beträge mit Rücksicht auf besondere Belastungen (z. B. Körperbehinderung).

Der danach verbleibende Rest ist das einzusetzende Einkommen, das für die Gewährung von Prozesskostenhilfe -mit oder ohne Ratenzahlungsverpflichtung- entscheidend ist. Die Freibeträge ändern sich zum 01. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der Renten.

Rechtssuchenden Personen, deren einzusetzendes Einkommen über 15,00 € liegt, wird das Recht eingeräumt, die Prozesskostenhilfe in monatlichen, nach der Höhe des einzusetzenden Einkommens gestaffelten Raten zu zahlen.

Dabei sind höchstens 48 Monatsraten auszubringen, gleichgültig, wie viele Instanzen der Prozess durchläuft. Darüber hinaus anfallende Kosten werden erlassen.

Nachfolgend zeigen wir die Höhe der Monatsraten wie folgt auf:

Einzusetzendes Einkommen (EURO)	Eine Monatsrate von (EURO)
bis 15,00	0,00
50,00	15,00
100,00	30,00
150,00	45,00
200,00	60,00
250,00	75,00
300,00	95,00
350,00	115,00
400,00	135,00
450,00	155,00
500,00	175,00
550,00	200,00
600,00	225,00
650,00	250,00
700,00	275,00
750,00	300,00
über 750,00	300,00 zuzüglich des 750 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

### **Was muss ich tun, um Prozesskostenhilfe zu erhalten?**

Man muss beim Prozessgericht einen Antrag stellen, in dem der Streit unter Angabe der Beweismittel darzustellen ist. Dem Antrag sind die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Für die Erklärung gibt es einen Vordruck, den die Partei sorgfältig und vollständig ausfüllen muss. Beachten Sie bitte, dass bei Rechtsbehelfen, die innerhalb einer bestimmten Frist abgegeben werden müssen (z. B. Berufung, Revision) diese Erklärung auch innerhalb dieser Frist abgegeben werden muss.

### **Wann kann man sich einen Rechtsanwalt nehmen?**

Eine zur Vertretung bereite/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt wird beigeordnet,

1. wenn die Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist, z. B. in Scheidungssachen beim Familiengericht (Amtsgericht) oder in Verfahren vor dem Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof.
2. wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

### **Was ist, wenn sich die maßgeblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern?**

Bei einer Verschlechterung seiner finanziellen Verhältnisse kann man sich an das Gericht wenden und um eine Änderung der belastenden Bestimmungen bitten. Das Gericht kann dann die Raten herabsetzen oder bestimmen, dass Raten nicht zu zahlen sind.

Bei einer wesentlichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse kann das Gericht zur Deckung der Prozesskosten Raten festsetzen und erhöhen sowie Zahlungen aus dem Vermögen anordnen.

### **3. Strafrechtliche Angelegenheit:**

Die Gebühren in Strafsachen regelt der 6. Abschnitt der BRAGO, der nicht nur Verfahren erfasst, die der Strafprozessordnung (StPO) unterfallen, sondern auch jene, die nach Maßgabe des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) gegen Jugendliche oder Heranwachsende durchgeführt werden.

In Strafsachen berechnet sich die Vergütung des Rechtsanwalts nach einer sogenannten Betragsrahmengebühr. Sie zeichnet sich durch das bei Straf- und Bußgeldsachen in der Natur der Sache liegende Fehlen eines Gegenstandwertes aus:

Die Höhe einer zivilrechtlichen Kaufpreisforderung lässt sich ohne weiteres an einem bestimmten Wert festmachen, nicht jedoch die Vergütung eines Mandanten etwa in einem Verfahren wegen Körperverletzung. Die Spanne des Betragsrahmens hängt von der jeweiligen Instanz und der Ordnung des Gerichts ab, vor dem der Rechtsanwalt als Verteidiger tätig wird. Während der Rahmen für eine

Verhandlung vor dem Strafrichter 45,00 € bis 594,00 € beträgt, liegt die Spanne bei einem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof (BGH) auf Grund der gesteigerten Bedeutung bei 81,00 € bis 1.170,00 €.

### **3.1. Die Bemessung der Vergütung innerhalb des Betragsrahmens:**

Soweit der Anwalt bei Tatbeständen, die Rahmengebühren vorsehen, grundsätzlich innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens liquidieren darf, kann er seine Vergütung gleichwohl nicht beliebig festlegen, sondern muss die Bestimmung nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen. Der Anwalt hat gem. § 12 BRAGO bei der Ausübung seines Ermessens bestimmte Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber, etwa wegen drohender Schadensersatzansprüche oder des Schadens der gesellschaftlichen Reputation.
2. Einkommensverhältnisse des Auftraggebers, verglichen mit den Einkommensverhältnissen eines durchschnittlichen Haushalts.
3. Umfang der Angelegenheit und der anwaltlichen Tätigkeit. Dieses Kriterium zielt auf den Aspekt des zeitlichen Arbeitsaufwandes ab, etwa die Zahl der Besprechungen oder Besuche, den Umfang der Akten und gefertigten Schriftsätze.
4. Schwierigkeitsgrad der anwaltlichen Tätigkeit. Umfang und Schwierigkeit sind nicht das gleiche. Umfang ist zeitlicher Arbeitsaufwand, Schwierigkeit die Intensität der Arbeit.

In der Praxis hat sich zur Umgehung der mitunter schwierigen Wertung nach § 12 BRAGO die Berechnung der sogenannten Mittelgebühr herausgebildet, die für alle mehr oder minder durchschnittlichen Fälle in Ansatz gebracht werden soll; sie wird durch Addition von Mindest- und Höchstgebühr und anschließender Halbierung des erhaltenen Betrages gefunden.

### **3.2. Die Gebühren der §§ 83 ff. BRAGO**

In straf- und (ähnlich bußgeld-) rechtlichen Tätigkeiten unterscheidet man zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Tätigkeit des Rechtsanwalts. Es handelt sich auch hier durchgängig um Pauschgebühren, die die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts von der Entgegennahme des Auftrags bis zu Erledigung der Angelegenheit abgelten.

Bei der gerichtlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts steht die Hauptverhandlung im Zentrum des Gebührensystems in Strafsachen. Ungeachtet von der Dauer des ersten Hauptverhandlungstages verdient der Verteidiger allein durch seine körperliche Anwesenheit nach Aufruf der Sache die Hauptverhandlungsgebühr des § 83 I BRAGO. Da umfangreiche Strafsachen oftmals mehrere Verhandlungstage erfordern, erhält der Verteidiger auch für diese weiteren Tage eine Verhandlungsgebühr mit einem niedriger bemessenen Rahmen gem. § 83 II BRAGO.

In der Berufungs- und Revisionsinstanz verdient der Rechtsanwalt die im §§ 85 und § 86 vorgesehenen Gebühren mit der Anhängigkeit des

Verfahrens vor dem Rechtsmittelgericht, ggfls. zusätzlich zu den erstinstanzlich entstandenen Gebühren. Wie im Verfahren erster Instanz ist eine Gebühr für den ersten Verhandlungstag vorgesehen sowie für weitere Verhandlungstage eine Zusatzgebühr mit einem reduzierten Rahmen.

Bei der außergerichtlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts findet der § 84 I Fall 1 BRAGO seine Anwendung; diese sogenannte Vorverfahrensgebühr vergütet die Tätigkeit des Rechtsanwalts von Beginn der Ermittlungen gegen den Mandanten bis zur einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder die Erhebung der öffentlichen Klage.

Eine weitere bedeutsame Gebühr in Strafsachen ist in § 91 BRAGO (Gebühren für einzelne Tätigkeiten) vorgesehen, der stets zur Anwendung gelangt, wenn der Rechtsanwalt nicht mit der umfassenden Verteidigung beauftragt ist, sondern nur bestimmte Einzelaufgaben wahrnimmt. Denkbar ist auch, dass der Rechtsanwalt zwar mit der umfassenden Verteidigung befaßt war, diese jedoch durch die Rechtskraft des Urteils abgeschlossen ist. Im Anschluss daran erfolgende Tätigkeiten sind, vorbehaltlich etwaiger Ausnahmenvorschriften, nicht mehr durch die Pauschgebühren der §§ 83 ff. BRAGO abgegolten und somit über § 91 BRAGO zu vergüten.

Im einzelnen sieht die Vergütung des Rechtsanwalts in den vorbezeichneten Strafsachen wie folgt aus:

### **3.2.1. Erster Rechtszug**

Der Betragsrahmen für die

**Vertretung vor dem Oberlandesgericht, Schwurgericht, Jugendkammer, soweit das Schwurgericht zuständig ist,**

liegt in einem Rahmen von 81,00 € bis 1.170,00 €,

die **M i t t e l g e b ü h r** beträgt 625,50 €

zzgl. Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer,

für **jeden weiteren Verhandlungstag** beträgt der Rahmen von 81,00 € bis 585,00 €,

die **M i t t e l g e b ü h r** beträgt 333,00 €

zzgl. Auslagen und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Der Betragsrahmen im **vorbereitenden Verfahren, im gerichtlich anhängigen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung** beträgt 40,50 € bis 585,00 €, die **M i t t e l g e b ü h r** beträgt

312,75 €

zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer.

Für die

**Vertretung vor der Großen Strafkammer, Jugendkammer, soweit das Schwurgericht nicht zuständig ist,**

liegt der Betragsrahmen bei 54,00 € bis 702,00 €, die in der Regel in Ansatz zu bringende M i t t e l g e b ü h r beträgt  
378,00 €

zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer; für **jeden weiteren Verhandlungstag** beträgt der Rahmen 54,00 € bis 351,00 €, die M i t t e l g e b ü h r liegt bei  
202,50 €

zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer.

Der Betragsrahmen im **vorbereitenden Verfahren, im gerichtlich anhängigen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung** beträgt 27,00 € bis 351,00 €, die M i t t e l g e b ü h r beträgt  
189,00 €

zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer.

Der Betragsrahmen für die

**Vertretung vor dem Schöffengericht, Jugendschöffengericht, Straf- und Jugendrichter**

reicht für die Verteidigung in der Hauptverhandlung von 45,00 € bis 594,00 €, die M i t t e l g e b ü h r beträgt  
319,50 €,

**für jeden weiteren Verhandlungstag** beträgt der Rahmen 45,00 € bis 297,00 €, die M i t t e l g e b ü h r beträgt  
171,00 €

zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer.

**Im vorbereitenden Verfahren, im gerichtlich anhängigen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung** liegt der Rahmen bei 22,50 € bis 297,00 €, die M i t t e l g e b ü h r  
159,75 €

zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer.

**3.2.2. Im Berufungsverfahren**

reicht der Betragsrahmen für die Verteidigung in der Hauptverhandlung von 54,00 € bis 702,00 €, die M i t t e l g e b ü h r beträgt hier  
378,00 €

zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer; **für jeden weiteren Verhandlungstag** beträgt der Rahmen 54,00 € bis 351,00 €, daraus ergibt sich eine M i t t e l g e b ü h r in Höhe von  
202,50 €

nebst Auslagen und Mehrwertsteuer. Für die Tätigkeit **außerhalb der Hauptverhandlung** reicht der Betragsrahmen von 27,00 € bis 351,00 €, die **M i t t e l g e b ü h r** beträgt  
189,00 €.

### **3.2.3. Im Revisionsverfahren**

vor dem Bundesgerichtshof reicht der Betragsrahmen für die Verteidigung in der Hauptverhandlung von 81,00 € bis 1.170,00 €, die **M i t t e l g e b ü h r** beträgt  
625,50 €,

vor dem Oberlandesgericht reicht der Rahmen von 54,00 € bis 702,00 €, die **M i t t e l g e b ü h r** beträgt  
378,00 €.

**Für jeden weiteren Verhandlungstag** vor dem Bundesgerichtshof beträgt der Betragsrahmen von 81,00 € bis 585,00 €, es ergibt sich somit eine **M i t t e l g e b ü h r** in Höhe von  
333,00 €,

vor dem Oberlandesgericht reicht der Rahmen von 54,00 € bis 351,00 €, die **M i t t e l g e b ü h r** beträgt hier  
202,50 €.

Für die Tätigkeit **außerhalb der Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof** ergibt sich eine **M i t t e l g e b ü h r** in Höhe  
312,75 €

(Betragsrahmen von 40,50 € bis 585,00 €) und für die Tätigkeit vor dem Oberlandesgericht ergibt sich eine Mittelgebühr in Höhe von 189,00 € (Betragsrahmen von 27,00 € bis 351,00 €).